

Satzung von liqa (Stand 16.01.2014)

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung im politischen, gesellschaftlichen und interkulturellen Kontext bekennt sich der Verein *liqa* ausdrücklich zum Grundsatz der Menschenwürde und den allgemeinen Menschenrechten. Jegliche Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, unabhängig von wem und wie diese geäußert werden, sind nicht mit den Werten und Zielen von *liqa* zu vereinbaren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche Form verwendet, die nicht-weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *liqa*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Aufwandsentschädigung von Organtätigkeiten kann gegen Kostennachweis aus Vereinsmitteln erbracht werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die politische Bildung und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Thematische Schwerpunkte sind dabei politische, gesellschaftliche und historische Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten, Nordafrika und Europa.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere durch Workshops, Informationsveranstaltungen, Schulungen im In- und Ausland zu den o.g. thematischen Schwerpunkten verwirklicht. Ziel ist es dabei, jungen Menschen unterschiedlicher Kultur und Herkunft die Möglichkeit zum Austausch und voneinander Lernen zu geben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige und natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist als Fördermitglied oder ordentliches Mitglied möglich. Die ordentliche Mitgliedschaft unterteilt sich in die aktive und passive Mitgliedschaft. Aktives Mitglied ist, wer seit der jeweils letzten ordentlichen Mitgliederversammlung die Arbeit des Vereins durch Mitarbeit unterstützt hat. Über den Status als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind ausschließlich aktive Mitglieder. Eine Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation oder Partei und eine Mitgliedschaft im Verein schließen sich aus.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck (§ 2) bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten zu diesem Zwecke in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Projektarbeit des Vereins.

(3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins bejaht. Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.

(4) Sofern es zweckdienlich ist, im Rahmen einer Maßnahme eine separate Projektgruppe zu gründen, stellt diese eine unselbständige, funktionale Untergliederung des Vereins dar. Über Gründung und Auflösung einer solchen Projektgruppe sowie über die in dieser Gruppe verantwortlich zu besetzenden Arbeitsbereiche (z.B. Gruppenkoordination und Öffentlichkeitsarbeit) entscheidet der Vorstand. Projektgruppen in diesem Sinne sind der Zweckbindung des Vereins aus § 2 verpflichtet und an die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Vereins gebunden. Alle einer solchen Gruppe zur Verfügung gestellten Gelder, Materialien oder sonstige Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Im Übrigen ist die Gestaltung der Projektarbeit frei.

(5) Eine Unterstützung der Vereinszwecke ist im Rahmen der unter § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen auch ohne Mitgliedschaft und für die Dauer einer Maßnahme möglich, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen wird. Unterstützung in dieser Form berechtigt nicht dazu, im Namen des Vereins zu handeln.

(6) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31. Januar eines Jahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(7) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(8) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung)
- b. Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
- c. Ausschluss
- d. Auflösung des Vereins

(10) Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.

(11) Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.

(12) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

(13) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Achtung: Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6)
2. die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a. der ersten Vorsitzenden
- b. der zweiten Vorsitzenden
- c. dem Finanzvorstand
- d. der Schriftführerin
- e. der Pressesprecherin
- f. bis zu zwei Beisitzerinnen

(2) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt. Der Vorstand handelt auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Mit Ausnahme der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden und des Finanzvorstands können die übrigen Vorstandsmitglieder mehrere Ämter übernehmen.

(4) Die erste und die zweite Vorsitzende sind gleichberechtigt. Sie werden in der Außenkommunikation unterschiedslos als „Vorsitzende“ bezeichnet.

(5) Der Vorstand muss mindestens aus fünf Vereinsmitgliedern bestehen, höchstens aber aus sieben. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(6) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende, die zweite Vorsitzende und der Finanzvorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Bleiben Vorstandsämter unbesetzt oder scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarische Berufungen vornehmen. Ausgeschlossen davon ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Kommissarisch bestellte Mitglieder des Gesamtvorstandes bedürfen der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vergütungen gezahlt werden können. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.

§ 7 Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung

- b. Abgabe eines Rechenschaftsberichts über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Vereins auf der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e. Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen des Vereins
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Erhalt des Vereinsvermögens

(3) Der Vorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO), die die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt.

(4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über seine Beschlüsse hat er Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin sowie der ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von der ersten Vorsitzenden oder von der zweiten Vorsitzenden per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Die Vorstandssitzungen finden mindestens alle zwei Monate statt. Im Falle einer Pattsituation im Gesamtvorstand entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Gesamtvorstand hat das Recht, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, alleine zu beschließen und durchzuführen, um die Arbeitsfähigkeit und -weise des Vereins zu fördern. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten. Über Satzungsänderungen, die so vorgenommen werden, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

(2) Es findet eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr statt (Jahreshauptversammlung).

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a. sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- b. wenn ein Drittel aller Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung können bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Bestellung und Abberufung des Vorstands
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. die Beschlussfassung über die Beitragshöhe
- f. Satzungsänderungen
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Auflösung des Vereins

(7) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Zu Beginn der Sitzung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Jedem anwesenden Mitglied steht unabhängig des Status der Mitgliedschaft die aktive Teilnahme an der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Möglichkeit, Fragen zu stellen oder Redebeiträge zu leisten, offen.

§ 9 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Förder-, Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus Veranstaltungseinnahmen und öffentlichen Zuschüssen.

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüferinnen geprüft. Der Abschlussbericht des Finanzvorstands und der Kassenprüferinnen für die Mitgliederversammlung bezieht sich auf das vergangene Haushaltsjahr.
- (2) Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.